

SoVD bezieht Stellung zu den Auswirkungen einer Verkürzung des Zivildienstes

Freiwilligendienste ausbauen und finanziell stärken

Infolge des kürzlich in Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetzes zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010 leisten junge Männer, die ihren Dienst ab dem 1. Juli 2010 angetreten haben, zukünftig nur noch sechs statt neun Monate Wehr- oder Ersatzdienst. Der Zivildienst kann freiwillig um mindestens drei und höchstens sechs Monate verlängert werden.

Angesichts der Verkürzung des Zivildienstes haben sich viele Verbände, Einsatzstellen und Träger besorgt gezeigt, dass aufgrund der Folgen viele Zivildienststellen zukünftig nicht mehr angeboten werden könnten. Dies betraf vor allem Stellen, bei denen aufgrund des unverzichtbaren Qualifikationsniveaus eine lange Einarbeitungszeit notwendig sei. Viele der bisher von Zivildienstleistenden erbrachten zusätzlichen Arbeiten, etwa bei der Betreuung

Staat steht in der Pflicht Hilfe für pflegebedürftige Menschen bereitzustellen

von alten, kranken oder behinderten Menschen, müssten zukünftig entfallen. In einer Stellungnahme hat der Sozialverband Deutschland (SoVD) zu den Auswirkungen einer Verkürzung des Wehr- und Zivildienstes Position bezogen. Vor allem die mangelhafte Planungsunsicherheit bezüglich der zukünftigen Dauer des Zivildienstes ist nach Einschätzung des SoVD für die Anbieter von Zivildienststellen problematisch. In den Fraktionen der Regierungskoalition stehen sich folgende Positionen entgegen. Die FDP setzt sich für eine Abschaffung der Wehrpflicht und eine reine Berufsarmee ein, die CDU/CSU für den Erhalt der Wehrpflicht nach dem Bild des „Bürgers in Uniform“. Vor diesem Hintergrund seien die Befürchtungen durchaus realistisch, dass auch mit dem nun beschlossenen Kom-

promiss der Verkürzung auf sechs Monate in Bezug auf die zukünftige Dauer des Zivildienstes das letzte Wort noch nicht gesprochen sei. Vor dem Hintergrund deutlicher Verkürzungen der Zivildienstdauer in der Vergangenheit – noch 1989 dauerte der Zivildienst 20 Monate – seien die teilweise weitgehenden Befürchtungen der Verbände, Einsatzstellen und Träger mehr als verständlich,

heißt es in dem Positionspapier: Ein Blick auf die Zahlen belegt, dass die

Nachfrage nach Zivildienststellen in den vergangenen Jahren stetig abgenommen hat. Im Juni 2010 gab es laut Bundesamt für den Zivildienst deutschlandweit 109 536 Zivildienstplätze, aber nur 40 779 Zivildienstleistende. Dagegen übersteigt beispielsweise die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) die angebotenen Stellen deutlich. Der SoVD geht davon aus, dass die heute von Zivildienstleistenden wahrgenommenen Aufgaben im Sozialwesen zukünftig nur durch einen massiven Ausbau der Freiwilligendienste gesichert werden können.

Dabei ist es nach Auffassung des Verbandes nicht ausreichend, die Finanzierung der Jugendfreiwilligendienste aus den verschiedenen Haushaltstiteln in einem Einzigem zusammenzuführen. Stattdessen müssten



Foto: Heiner Witthake/fotolia

Junge Männer, die den Dienst an der Waffe aus Gewissensgründen ablehnen, leisten im Rahmen des Zivildienstes eine wertvolle Hilfe. Sie dürfen jedoch keine regulären Arbeitskräfte ersetzen.

in einem ersten Schritt die rund 105 Millionen Euro, die nach Berechnungen der Bundesregierung durch die Verkürzung des Zivildienstes auf sechs Monate gespart werden, in den Ausbau der Freiwilligendienste fließen. Darüber hinaus seien über den bloßen Nachteilsausgleich hinausgehende Anerkennungen der Freiwilligendienste zu prüfen, wie sie im Bericht der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ angeregt wurden. Der SoVD unterstützt auch die angeregte Gründung einer

„Stiftung für Freiwilligendienste“, die denjenigen, die nicht selbst an Freiwilligendiensten mitwirken können oder wollen, die Möglichkeit eines zumindest finanziellen Engagements eröffnen würde.

Aus Sicht des SoVD bleibt festzuhalten, dass der Zivildienst als Ersatz(zwangs)dienst an die Wehrpflicht gekoppelt ist. Er hat und hatte nie zur Aufgabe, das Fundament der sozialen Infrastruktur in Deutschland zu bilden. Zivildienstleistende dürfen daher keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Gesetzgeber, soziale Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände sollten

ferner den Ausbau der Freiwilligendienste und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements forcieren.

Die geplanten Änderungen dürfen nicht zu Verschlechterungen bei der Betreuung von Menschen mit Pflegebedarf führen. Der Staat steht mehr denn je in der Verantwortung, für chronisch kranke, pflegebedürftige und behinderte Menschen flächendeckend qualifizierte und gemeindenahere Hilfen und Dienste zur Verfügung zu stellen. Diese Dienste müssen die sehr unterschiedlichen Bedarfe in vollem Umfang abdecken und ihre Finanzierung muss als vorrangige sozialstaatliche Aufgabe sichergestellt sein.



Der Stadionplan zeigt die Sitzplätze der unterschiedlichen Kategorien. SoVD-Mitglieder zahlen für die Kategorien 2 (orange markiert) und 3 (grün markiert) nur die Hälfte.

Neue Kooperation des SoVD mit der ISTAF

Attraktives Angebot für großes Leichtathletik-Ereignis

Am 22. August findet im Berliner Olympiastadion das größte Leichtathletik-Meeting in Deutschland statt. Nach Gesprächen mit den Organisatoren haben wir für die Mitglieder und Mitarbeiter des SoVD sowie für deren Angehörige ein Spezialangebot verhandeln können.

SoVD-Mitglieder bekommen für die Kategorien 2 und 3 jeweils 50 Prozent Rabatt auf den regulären Preis. Somit können Interessierte für 4,50 Euro bzw. 9,50 Euro ein Ticket in den beiden Preisklassen erwerben. Für Rollstuhlfahrer werden Spezialplätze angeboten. Die Begleitung des Rollstuhlfahrers erhält freien Eintritt – darauf muss bei der Anmeldung jedoch hingewiesen werden.

Vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung die Anzahl der Karten sowie die jeweilige Kategorie und Ihre vollständige Anschrift. Schicken Sie die Anmeldung dann per E-Mail an tickets@istaf.de oder per Fax an 030/301118620. Über den Betrag erhalten Sie eine Rechnung per Post, weitere Informationen unter Tel.: 030/301118666.

Bundesagentur räumt fehlerhafte Arbeit ein

Erfolgreiche Hartz-IV-Widersprüche

In ihrem jüngsten Statistikbericht weist die Bundesagentur für Arbeit (BA) für das vergangene Jahr 162 300 Fälle aus, in denen falsche Hartz-IV-Bescheide erteilt worden seien. Zudem sei etwa jeder dritte Widerspruch gegen einen Bescheid erfolgreich gewesen.

Die hohe Zahl falscher Bescheide, so gab die Bundesagentur für Arbeit bekannt, sei auf fehlerhaftes Arbeiten in den Grundsicherungsämtern zurückzuführen. Insgesamt seien 2009 rund 25 Millionen Bescheide erteilt worden.

Aufhorchen lässt auch eine weitere Angabe der Behörde: Im vergangenen Jahr hätten Bezieher von Hartz IV in insgesamt 830 200 Fällen Widerspruch gegen ihren Bescheid eingelegt. 37,4 Prozent davon, nämlich genau 301 500 Widersprüche, wa-

ren erfolgreich. Insgesamt 142 700 Empfänger von Arbeitslosengeld II ergriffen weitere juristische Mittel und zogen gegen ihren Bescheid vor Gericht. Auch ihnen war eine hohe Erfolgsquote beschieden: 55 800 Betroffene bekamen recht, womit ebenfalls mehr als jeder dritte Kläger von den Richtern erhört wurde.

Negative Bescheide muss man nicht hinnehmen. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit belegt, dass sich Widerspruch lohnt.



Foto: Gina Sanders/fotolia

Urteil aus dem Sozialrecht

Schüler-BAföG mindert Hartz IV

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Ausbildungsförderung (BAföG) auf Hartz IV angerechnet werden darf und somit die Leistungsbezüge mindert. Auch Schulgebühren für die Ausbildung an einer privaten Berufsfachschule seien nicht gesondert zu ersetzen, heißt es in dem kürzlich veröffentlichten Urteil.

Die Karlsruher Richter verwurten die Verfassungsbeschwerde einer Frau aus Sachsen, die eine dreijährige Ausbildung an einer privaten Berufsfachschule absolvierte. Dabei erhielt die 22-Jährige sowohl Hartz-IV-Leistungen als auch sogenanntes Schüler-BAföG nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Das Bundessozialgericht hatte

entschieden, dass die BAföG-Leistungen mit Ausnahme einer Pauschale für ausbildungsbestimmte Kosten als bedarfsmindernd zu berücksichtigen seien. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte nun diese Entscheidung. Dabei verwies die Richter auf ihr Grundsatzurteil zu Hartz-IV-Leistungen vom Februar dieses Jahres. Das Grundrecht

auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums enthalte nur einen Anspruch auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule oder zur Rücklagenbildung zählten nicht dazu, so das Bundesverfassungsgericht. dpa